

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Thomas Wünsch
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

8. 9. 2020

Unser Zeichen

30-00-11 th-bo

Datum

8. 10. 2020

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Art. 252 Abs. 5 und Art. 253 §§ 2, 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB-AG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Wünsch,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB-AG LSA) Stellung nehmen zu können.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf.

Gleichwohl bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise:

I. Zum Aufgabenumfang

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll die Zuständigkeit für die aus Art. 253 §§ 2 und 3 des EG BGB resultierenden Aufgaben den Gemeinden übertragen werden. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651 r Abs. 3 BGB) über die Abwicklung des Kundengeldabsicherungsvertrages i. S. d. Art. 252 Abs. 5 EGBGB,
2. die Weiterleitung von Auskunftersuchen i. S. v. Art. 253 § 2 EGBGB an das Bundesamt für Justiz zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651s, 651w Abs. 3 BGB) nachgekommen ist,



3. die Prüfung von eingehenden Ersuchen i. S. v. Art. 253 § 3 EGBGB bezüglich der Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung (§§ 651r, 651w Abs. 3 BGB) nachgekommen ist und Mitteilung des Ergebnisses an das Bundesamt für Justiz.

Anhand der Gesetzesbegründung ist der Aufgabenumfang nicht vollends abzusehen. Insbesondere der Aufwand nach lfd. Nr. 33 a Ziff. 3 der Anlage zur AllGO LSA hinsichtlich der Anfragen aus den anderen Mitgliedsstaaten und zur Prüfung dieser Ersuchen sind auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht einschätzbar. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir eine Zuständigkeit der Gemeinden für die inhaltliche Prüfung, ob eine Insolvenzversicherung vorliegt, explizit ablehnen. Vielmehr können die eingehenden Ersuchen allenfalls auf Vollständigkeit oder offenkundige Fehler überprüft und ohne weitere Prüfung an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet werden. Zudem ist unklar, ob einem Reiseveranstalter bei Nichtvorliegen der Insolvenzversicherung bereits die notwendige Zuverlässigkeit fehlt und demzufolge das Gewerbe nach § 35 GewO zu untersagen ist. Derartige Tatbestände sind nur beim erlaubnispflichtigem Gewerbe geregelt. Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4 GewO handelt es sich bei dem Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften um ein überwachungsbedürftiges Gewerbe. An dieser Stelle bitten wir um Klarstellung und ergänzende Ausführungen in der Gesetzesbegründung.

II. Zum Mehrbelastungsausgleich

Der Mehrbelastungsausgleich i. S. d. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA soll ausschließlich über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erfolgen. Hierfür ist ein neuer Kostentarif (lfd. Nr. 33 a) in der AllGO LSA vorgesehen. Aufgrund des näher zu bestimmenden Aufgabenumfangs ist eine Beurteilung, ob die entstehenden Mehrbelastungen durch die vorgesehene Gebührenfinanzierung gedeckt werden, aktuell nicht möglich. Da sich der konkrete Aufgabenumfang im Vorfeld nur schwer prognostizieren lässt, schlagen wir eine Evaluierungsklausel in Bezug auf die Mehrbelastungen vor.

- a) Als neuer § 4 (Evaluierung) sollte folgende Regelung eingefügt werden:

„Die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder niedrigere Kosten ermittelt werden, werden diese im Folgejahr ausgeglichen.“

- b) Der bisherige § 4 (Inkrafttreten) wird neuer § 5.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer